

rechtzeitig zu verlassen, bei Erkennen der eigenen Erregung Ablenkung zu suchen, Beruhigungsbemühungen Dritter Folge zu leisten (vgl. OGNJ 1969/13, S. 405, OGNJ 1971/22, S. 684).

Für die **Prüfung von Schuld oder Nichtschuld** am Zustandekommen des Affekts gelten sinngemäß die Schuldgrundsätze des § 5 ff., weil auch in dieser Hinsicht nur von den gleichen Anforderungen an die Verantwortung und das Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft ausgegangen werden kann.

Der Affekt ist nicht verschuldet, wenn der Täter durch das Verhalten anderer in einen solchen Erregungszustand versetzt wird. Dieses Verhalten muß objektiv von seiner Schwere und Zielrichtung geeignet sein, infolge seines provokativen und verletzenden Inhalts auf einen Menschen stark affektiv zu wirken. Solche provozierenden Handlungen, die bei Tötungen den Tatbestand des Totschlags begründen, sprechen in der Regel für einen unverschuldeten Affekt.

Nicht jede Provokation infolge einer Kränkung oder einer Mißhandlung durch den Geschädigten führt automatisch zum unverschuldeten Affekt des Täters; sie muß ihn unmittelbar verursacht haben. Straftaten im Affekt haben oft tiefere, sich über einen längeren Zeitraum erhaltende Ursachen, die vielfach von Täter und Opfer gesetzt worden sind. Keinesfalls, dürfen alle früheren Ereignisse, Ärgernisse usw. einfach aneinandergereiht werden. Der Zusammenhang zwischen den früheren Ereignissen und den tausalösenden muß begründet und festgestellt werden.

Der Affekt ist z. B. unverschuldet, wenn der Täter aus längerer, schwerer, von ihm nicht zu vertretender Belastung bereits in seiner Fähigkeit zur Selbstbeherrschung beeinträchtigt und nunmehr gereizt wurde, oder wenn der Täter einem Streit aus dem Wege gehen wollte oder auch ging, dennoch immer wieder neu gereizt, dabei ungerechtfertigt beleidigt oder mißhandelt wird.

Verschuldet in Affekt geraten ist z. B. derjenige, der unerheblich gereizt wurde, sich aber selbst in hochgradige Erregung stei-

gert. Das gleiche gilt, wenn z. B. ein Täter einen Bürger provoziert, ihn beleidigt oder mißhandelt und dieser daraufhin in gleicher Weise, zur Provokation im Verhältnis stehend, reagiert und der Täter nunmehr dadurch in einen Affekt gerät.

3. Schuldinderung durch außergewöhnliche Umstände in der zweiten Alternative des § 14 liegt dann vor, wenn außergewöhnliche objektive und subjektive Umstände vorliegen, die die Entscheidungsfähigkeit des Täters beeinflussen haben. Diese Umstände müssen sich stets — ebenso wie der Affekt — auf die Entscheidungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, sich besonnen und gesellschaftsgemäß zu verhalten, beziehen und diese im außergewöhnlichen Maße negativ beeinträchtigt haben (OG-Urteil vom 15. 9. 1969 / 1 b Ust 24/69, vgl. Urteil des Stadtgerichts Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1970/8, S. 247). Die Entscheidungsfähigkeit muß in einem etwa gleichen Maße wie durch einen Affekt beeinflusst worden sein (vgl. OGSt Bd. 12, S. 78).

Außergewöhnliche Tatumstände liegen dann vor, wenn der Täter in eine besonders schwierige psychische Konfliktsituation geraten war und sich in dieser zur Tat entschlossen hat. Auch wenn sich der Täter in einer psychischen Zwangslage befand, die den Voraussetzungen von § 113 Abs. 1 Ziff. 3 entspricht, ist § 14 anzuwenden.

Maßgebend dafür, daß außergewöhnliche schuldindernde Tatumstände bejaht werden, ist, daß diese tatsächliche psychische und die ihr zugrunde liegende objektive Situation nicht schuldhaft herbeigeführt wurde. Hat der Täter die Konfliktsituation allein verschuldet, ist die Anwendung von § 14 ausgeschlossen. Eine außergewöhnliche Schuldinderung ist generell ebenso wie beim Affekt nur möglich, wenn die Entscheidungsfähigkeit des Täters beeinflussenden Tatumstände von ihm nicht selbst verschuldet wurden (vgl. OGNJ 1971/8, S. 244, OG-Urteil vom 3. 7. 1970 / 5 Zst 2/70). Andere Tatumstände, insbesondere solche, die in der Persönlichkeit des Täters liegen (z. B. junges Alter, ne-